

**Gesetz
über die Inkraftsetzung des Gesetzes
der Bundesrepublik Deutschland über die
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen
Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 8. August 1990**

§ 1

Das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), wird in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt. (Anlage)

§ 2

Das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirt-

schaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die spezifischen auf die Bundesrepublik Deutschland bezogenen Formulierungen sind sinngemäß für die Deutsche Demokratische Republik anzuwenden.
2. § 12 findet wie folgt Anwendung:
„Bis zum Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nehmen die Rechte und Pflichten der Bundesminister die entsprechenden Minister der Deutschen Demokratischen Republik wahr. Die Rechte und Pflichten der Länder werden bis zu ihrer Bildung durch die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke wahrgenommen.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achten August neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten August neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Bergmann-Pohl**

Anlagen

**Gesetz
über die Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
vom 6. Oktober 1969**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
 - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden in Gebieten durchgeführt,
 1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurch-

schnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder

2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeförderungen, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.